

## **Geschäftsordnung des Bundesverbandes Dunkle Biene Deutschland e.V.**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Diese Geschäftsordnung regelt den Einsatz der Verbandsmittel zur Durchführung der Geschäfte. Die aufgestellten Grundsätze dienen der Erläuterung und sollen die Abrechnung transparent aufzeigen (Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht).
- 1.2. Die Geschäftsordnung wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes beschlossen und nur auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder der ordentlichen Vollversammlung zur Disposition gestellt.
- 1.3. Jede Abrechnung erfordert:
  - a) eine schriftliche Zustimmung eines Vorstandes,
  - b) einen Beleg und
  - c) soweit es den Vorstand selbst betrifft die Zustimmung des erweiterten Vorstandes (mindestens Vieraugen Prinzip).
- 1.4. Über die Mittelverwendung entscheidet ein/die gesetzlicher Vertreter, hilfsweise bzw. ausnahmsweise ein ordentlicher Mitgliederbeschluss.

### **2. Finanzierungsrichtlinie**

#### **2.1. Reisekosten**

Reisekosten und notwendige Auslagen werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Die Erstattung für Fahrtkosten erfolgt in Höhe der jeweiligen steuerlich anerkannten Reisekosten.

Nachrichtlich:

- a) 0,35 € je km zzgl. 0,02 € je Mitfahrer
- b) Bahnfahrkarten bis maximal in Höhe der 2. Klasse
- c) Tagegeld in Höhe von 28 € (über 24 Stunden) bzw. 14 € (14 - 24 Stunden)

#### **2.4. Übernachtungskosten**

Für mehrtägige Veranstaltungen übernimmt der BV die Übernachtungskosten. Diese sind mit Beleg nachzuweisen (Sparsamkeitsprinzip).

#### **2.5. Honorare**

Für Weiterbildungsveranstaltungen, die vom BV organisiert werden, werden grundsätzlich folgende Honorare gezahlt:

- a) pro Halbtagsveranstaltung 75,00 €
  - b) pro Ganztagsveranstaltung 150,00 €
- zzgl. Reisekosten

Mit Referenten, die nicht Mitglied im BV sind, werden Einzelverträge abgeschlossen.

#### **2.6. Sonstiges**

Für sonstige Aufgaben oder Projekte können Anträge mit Beschreibung an den Vorstand gestellt werden. Dieser entscheidet im Einzelfall über eine Bezuschussung nach Maßgabe seiner Möglichkeiten vorab.

**2.5. Allgemeines**

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nur soweit die Mittel vorhanden sind und nicht die Liquidität des Vereines gefährden.  
Förderungsmittel oder andere durchlaufende Mittel, können nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides nebst Geldeingang ausgezahlt werden.

**3. Haftung**

Für die ordentliche Verwendung nebst Nachweis ist der Vorstand als gesetzlicher Vertreter verantwortlich.

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
Kassenwart